

17. Februar 2006

Hintergrundinformationen zum Einsatz von Gentechnik in Lebens- und Futtermitteln

Die Lebens- und Futtermittelunternehmen arbeiten in einem schwierigen Spannungsfeld, das durch die Diskussion um eine grundlegende Novelle des Gentechnikgesetzes in Deutschland noch verschärft wird. Die Unternehmen werden zunehmend zur Zielscheibe von Interessen- und Anspruchsgruppen, die sich die Verhinderung der Grünen Gentechnik in Deutschland zum Ziel gesetzt haben. So sollen die Molkereiunternehmen z. B. sicherstellen, dass die angeschlossenen Milcherzeuger keinen gentechnisch veränderten Mais anbauen oder verfüttern. Werden dies nicht gewährleistet, würde dem Verbraucher abgeraten, Produkte der entsprechenden Unternehmen zu kaufen. Zweifelsfrei versuchen Anbaugegner, über Druck auf die Lebensmittelunternehmen die Absatzwege für den hierzulande angebauten gentechnisch veränderten Mais zu blockieren und damit indirekt eine Ausweitung des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen zu verhindern.

Der Deutsche Raiffeisenverband (DRV) erwartet, dass die Bundesregierung zügig praktikable Anbau- und Haftungsregelungen zur Gewährleistung der Koexistenz aller Anbauformen entwickelt. Die Unternehmen brauchen in der gesamten Produktionskette Rechtssicherheit. Nur auf Basis einer praktikablen Wahlfreiheit auf der Angebots- und der Nachfrageseite besteht die Chance, die Akzeptanz für die Gentechnologie zu verbessern.

Damit Wahlfreiheit auch auf der Angebotsseite entsteht, müssen Lebens- und Futtermittelunternehmen, die auf Basis der rechtlichen Grundlagen agieren, im Rahmen ihrer unternehmerischen Entscheidungen auch gentechnisch veränderte und entsprechend gekennzeichnete Produkte einsetzen dürfen und können. Öffentlichen Diffamierungen von Unternehmen, die unter konsequenter Beachtung rechtlicher Rahmenbedingungen arbeiten, muss die Politik entschieden entgegen-treten.

Gentechnik in der Lebensmittelwirtschaft

Bis Februar 2006 wurden vom deutschen Lebensmittelhandel keine gekennzeichneten Produkte gelistet. Die Lebensmittelhersteller wurden handelsseitig mit entsprechenden Liefervorgaben konfrontiert. Die Kennzeichnung wurde bislang umgangen, indem in der Lebensmittelherstellung auf konventionelle Rohstoffe ausgewichen wurde oder Rezepturumstellungen vorgenommen wurden.

In der Hauptsache ist die Abwesenheit gekennzeichnete Produkte aber dadurch möglich, dass zahlreiche Gentechnik-Anwendungen bei Lebensmitteln, z. B. die Verwendung gentechnisch hergestellter Lebensmittel-Zutaten und technologischer Hilfsstoffe, nach Gemeinschaftsrecht nicht kennzeichnungspflichtig sind. Die Bundesforschungsanstalt für Ernährung und Lebensmittel in Karlsruhe (BfEL) schätzt, dass 50 bis 60 Prozent aller Lebensmittel zumindest mit Gentechnik „in Berührung“ kommen. Gentechnik ist also in der Lebensmittelherstellung präsent, tritt jedoch nach außen nicht in Erscheinung.

Gentechnik in der Futtermittelwirtschaft

Seit Einführung der gemeinschaftsweiten Kennzeichnung ist die Futtermittelwirtschaft anhaltender Kritik durch Gentechnik-Gegner ausgesetzt. Im Gegensatz zur Lebensmittelwirtschaft ist hier keine Kennzeichnungs-Vermeidungsstrategie möglich. Die europäische Futtermittelwirtschaft führt jährlich rund 30 Prozent der benötigten Rohstoffe aus Drittländern ein. Diese Rohstoffe werden in den Exportländern bereits heute auf ca. 90 Mio. Hektar und mit steigender Tendenz gentechnisch verändert angebaut und nicht getrennt von konventioneller Ware erfasst, transportiert und gelagert. Eine Vermischung von gentechnisch veränderten und konventionellen Rohstoffen ist i. d. R. nur durch aufwändige und kostenintensive Kontrollsysteme zu verhindern, die in den Exportländern bereits auf der Anbaustufe ansetzen müssten. Eine absolute Nulltoleranz gegenüber Vermischungen kann jedoch auch hier nicht mehr erreicht werden.

Die Futtermittelunternehmen sind durch die europäischen Verordnungen mit strengen Kennzeichnungs- und Haftungsregelungen konfrontiert. In der öffentlichen Diskussion wird fälschlicherweise immer wieder angeführt, dass Futtermittel, die GVO-Anteile bis 0,9 Prozent enthalten, kennzeichnungsfrei seien. Richtig ist jedoch, dass Futtermittel, die kennzeichnungspflichtiges Material bis zu einem Anteil von einschließlich 0,9 Prozent je Futtermittelbestandteil enthalten, nur dann kennzeichnungsfrei sind, wenn diese Beimischung „zufällig“ oder „technisch unvermeidbar“ war. Können diese Kriterien nicht eingehalten werden, gilt eine Kennzeichnungspflicht ab Nachweisgrenze, so dass selbst minimale GVO-Beimischungen eine Deklaration des Futtermittels als „gentechnisch verändert“ bedingen.

Hinzu kommt, dass die Europäische Union die Kennzeichnungspflicht an die Informationen der jeweils vorausgegangenen Futtermittelstufe gekoppelt hat. Teilt ein Lieferant seinem Abnehmer mit, dass die ausgehändigte Rohstoffpartie möglicherweise kennzeichnungspflichtiges Material enthält, ist das abnehmende Futtermittelunternehmen zur Kennzeichnung verpflichtet. Hierbei ist es unerheblich, ob kennzeichnungspflichtige Bestandteile tatsächlich nachweisbar sind oder nicht.

Im Falle von Soja, einem Produkt, dessen Weltaufkommen bereits zu 60 Prozent aus gentechnisch veränderten Sorten besteht, ist nach Aussage der Futtermittelunternehmen aus haftungsrechtlichen Gründen eine kennzeichnungsfreie Produktion nur noch verantwortbar, wenn eine gesamte Anlage umgestellt wird.

Die Situation auf dem internationalen Rohstoffmarkt in Kombination mit den strengen Kennzeichnungs- und Haftungsregelungen bewirkt, dass der Großteil der Mischfuttermittel für die Fütterung von Nutztieren im Sinne des EU-Rechts gentechnisch verändert und daher kennzeichnungspflichtig ist. Eine Umfrage des DRV bei genossenschaftlichen Mischfutterherstellern im April 2005 hat ergeben, dass zu diesem Zeitpunkt mehr als 93 Prozent der Mischfuttermittel der Gentechnik-Kennzeichnung unterlagen.

Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln in der Europäischen Union

Mit den Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und (EG) Nr. 1830/2003 hat der Gemeinschaftssetzgeber im April 2004 eine neue Kennzeichnung für gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel eingeführt. Gekennzeichnet werden müssen alle Produkte, die GVO (*GVO = gentechnisch veränderte Organismen*) sind, diese enthalten oder aus diesen hergestellt wurden. Produkte *aus* GVO müssen auch dann gekennzeichnet werden, wenn analytisch keine gentechnischen Veränderungen nachweisbar sind. Produkte, die *mit* GVO hergestellt werden, unterliegen nicht der Kennzeichnungspflicht. Hierzu zählen tierische Produkte, die mit gentechnisch veränderten Futtermitteln erzeugt wurden ebenso wie Lebensmittel-Zutaten und Futtermittel-Zusatzstoffe, die mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen hergestellt wurden.

Der Deutsche Raiffeisenverband hatte sich im Vorfeld gegen die Einführung einer Kennzeichnung ausgesprochen, die in weiten Teilen am Produkt analytisch nicht verifizierbar ist. Da die EU-Kommission aber im Nachgang noch eine Klarstellung hinsichtlich der Frage vorgenommen hat, welche Produkte *aus* GVO hergestellt und damit kennzeichnungspflichtig und welche Produkte *mit* GVO hergestellt und damit nicht kennzeichnungspflichtig sind, wertet der DRV die Kennzeichnungsregelungen inzwischen als gangbaren Kompromiss, da ein eindeutiger Kennzeichnungsgrundsatz vorliegt.

Probleme sieht der DRV hingegen im Nebeneinander von Gemeinschaftsrecht und bestehendem nationalen Recht zur Auslobung einer „Gentechnikfreiheit“ von Lebensmitteln.

Lebens- und Futtermittelunternehmen sind nach EU-Recht gehalten, die Aussage zu treffen, ob ihre Produkte im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und (EG) Nr. 1830/2003 gentechnisch verändert und damit kennzeichnungspflichtig sind oder nicht. In Deutschland legt die Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung (NLV) zum Schutz des Verbrauchers vor Irreführungen fest, wann Lebensmittel mit dem Hinweis „ohne Gentechnik“ ausgelobt werden dürfen. Die Verwendung des Begriffes „gentechnikfrei“ ist in der deutschen Lebensmittel-Kennzeichnung verboten. Für Futtermittel gibt es weder im europäischen, noch im nationalen Futtermittelrecht die Begriffe „ohne Gentechnik“ oder „gentechnikfrei“.

Lebensmittel, die nach Gemeinschaftsrecht nicht kennzeichnungspflichtig sind, z. B. Milch, die mit gentechnisch veränderten Futtermitteln erzeugt wurde, sind nicht automatisch „ohne Gentechnik“. Die „ohne Gentechnik“-Kennzeichnung setzt die vollständige Abwesenheit von GVO und Produkten, die *aus* oder *mit* GVO hergestellt wurden, in den Bereichen Futtermittel, Lebensmittel-Rohstoffe, Lebensmittel-Verarbeitung und mit Ausnahmen auch im Bereich Tierarzneimittel voraus. Lebensmittel-Zutaten, technologische Hilfsstoffe und Futtermittel-Zusatzstoffe, die mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen hergestellt wurden, sind in der Gemeinschaft jedoch nicht kennzeichnungspflichtig. Mit der ausschließlichen Verwendung kennzeichnungsfreier Waren ist daher noch nicht die Voraussetzung erfüllt, die Endprodukte mit dem Hinweis „ohne Gentechnik“ ausloben zu dürfen. Hier müssten seitens der Lebensmittelhersteller weitergehende Erkundigungen eingeholt und entsprechend aufwändige und damit kostenintensive Kontroll- und Dokumentationssysteme etabliert werden. Selbst tierische Lebensmittel, die gem. EG-Ökoverordnung hergestellt wurden, sind nicht automatisch „ohne Gentechnik“, da die EG-Ökoverordnung den Einsatz gentechnisch hergestellter Tierarzneimittel uneingeschränkt zulässt, während die Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung in diesem Punkt Auflagen macht.

Die in der öffentlichen Diskussion immer wieder angeführten Begriffe „Gen-Soja“, „Gen-Futter“, „GVO-Lebensmittel“, „gentechnikfreie Zonen“ etc. sind rechtlich nicht definiert und stehen den Unternehmen der Milch- und Futterwirtschaft daher für die öffentliche Kommunikation nicht zur Verfügung.

★ ★ ★